

Grundsicherung in Corona-Zeiten

Rettungsanker für Solo-Selbstständige?

Stand: 30.6.2020

Vorbemerkung:

Besser wäre es, wenn es weder Corona noch Hartz IV gäbe – aber mit beidem müssen Solo-Selbstständige jetzt umgehen lernen: Die konkrete Ausgestaltung einer Grundsicherung, das Instrument Hartz IV, ist zwar suboptimal (nicht nur für Solo-Selbstständige und nicht nur in Corona-Zeiten, sondern überhaupt), aber sie existiert und ist unmittelbar zugänglich.

Wir wollen den manchmal unvermeidlichen Biss in den sauren Apfel nicht etwa schmackhaft machen, sondern ihn mit Informationen und Hilfestellungen soweit „unterfüttern“, dass sich wenigstens niemand daran die Zähne ausbeißt: Hartz IV sollte überwunden, aber das Prinzip einer Grundsicherung natürlich nicht *ersatzlos* gestrichen werden. Es ist eine sozialstaatliche Errungenschaft, die von der Armenfürsorge zur einer allgemeinen solidarischen Sicherung umgebaut werden kann und muss.

Viele aktuelle Sonderregeln der Grundsicherung sind besser zu verstehen vor dem Hintergrund der älteren, während der Corona-Krise nur vorübergehend außer Kraft gesetzten Bestimmungen. Daher haben wir **Rot** markiert, was aktuell anders gehandhabt wird.

*Manches davon ist in der Umsetzung noch unklar bzw. bedarf der Konkretisierung, das wird hier zusätzlich **kursiv** gesetzt.*

Inhalt

Vorbemerkung:	1
1. Zur Einleitung: Warum „Hartz IV“ <i>gerade jetzt auch</i> für Solo-Selbstständige?	3
2. Zur Einordnung: Grundprinzipien, Systematik, andere Sozialleistungen	4
2.1 Alternativen zu „Hartz IV“	4
2.2 Konstruktion und „Logik“ der Grundsicherung	5
2.3 Eingrenzung des Themas	6
3. Alg II: für wen und wie?	7
3.1 Wer kann im Prinzip unter welchen Umständen Alg II bekommen?	7
3.2. Was ist zu tun, um Alg II zu bekommen?	7
4. Wer ist überhaupt hilfebedürftig? (I) Verwertung von Vermögen	9
5. Wie viel Geld bekommt, wer bedürftig ist?	11
5.1 Regelbedarfe und Mehrbedarfe	11
5.2 Kosten für Unterkunft und Heizung	12
6. Wer ist überhaupt bedürftig? (II) Anrechnung von Einkommen in der Bedarfsgemeinschaft	13
6.1 Einkommen aus Erwerbstätigkeit (mit Freibetrag)	13
6.2 Anrechenbares Einkommen ohne Freibetrag	15
6.3 Anrechnungsfreie (privilegierte) Einkünfte	16
6.4 Kann mensch sich im Alg-II-Bezug auch Geld leihen?	16
7. Welche Folgen hat der Bezug von Alg II? Welche Pflichten sind damit verbunden?	17
7.1 Mitwirkungspflicht und vorläufige Entscheidung	17
7.2 Eingliederungsvereinbarung und Zumutbarkeit	18
7.3 Meldepflicht und Erreichbarkeit	19
8. Hinweise zur Kranken-, Pflege-, Renten- und ggf. Arbeitslosenversicherung	20
8.1 Exkurs zum „regulären“ Arbeitslosengeld I	21
9. Was ist vor dem ALG-II-Antrag gegebenenfalls zu regeln?	22
10. Und wie kommt mensch aus dem Alg II wieder heraus?	23
Anhang: Wo kann ich mich weiter schlau machen?	24
Impressum:	24

1. Zur Einleitung: Warum „Hartz IV“ gerade jetzt auch für Solo-Selbstständige?

In Deutschland machten bereits „vor Corona“ mehr als 7 Millionen Menschen Erfahrung mit diversen Formen der Grundsicherung bzw. Sozialhilfe. Wir gehen davon aus, dass es „nach Corona“ erheblich mehr sein werden.

All diese Sozialleistungen sind nicht wirklich „sozial“ im Sinne von „Wohltaten“, sondern sie haben eine ordnungspolitische Funktion, die man durchaus mit Zuckerbrot und Peitsche (vornehmer: Fördern und Fordern) bezeichnen kann. Insbesondere das umgangssprachlich „Hartz IV“ genannte Hilfesystem hat zu Recht keinen guten Ruf, es ist bewusst abschreckend gestaltet worden: Niemand soll sich im Leistungsbezug einrichten – als ob man sich die Hilfebedürftigkeit ausgesucht, Abhängigkeit und Armut frei gewählt hätte.

Dieser prinzipiell diskriminierende Charakter bleibt auch in Corona-Zeiten vorhanden, wird aber gleichzeitig, wenn schon nicht völlig ausgesetzt, so doch deutlich abgeschwächt. (Auch das hängt mit der Funktion des Sozialstaats zusammen, letzten Endes der Wirtschaft zu dienen, den Lockdown erträglich zu machen und jederzeit einen Neustart zu ermöglichen.) War bisher der Erhalt und Bezug von Grundsicherung gerade für „Aufstocker*innen“ aus der Solo-Selbstständigkeit heraus besonders umständlich und unangenehm, ist dies während des Lockdowns auf ein „normales“, in diesem bürokratischen Zwangssystem sogar moderates Maß heruntergefahren worden: Solo-Selbstständige sehen sich jetzt mit genau den Problemen konfrontiert wie alle anderen schon seit Langem.

Das ist zwar nicht gerade lustig, aber wer sich davon abschrecken lässt, macht im Grunde genau das, was den Sozialbehörden am liebsten ist: Er/sie verzichtet auf die ihm/ihr zustehende Leistung und macht den ohnehin überlasteten Ämtern keine Arbeit. Daher soll hier eine einerseits praktische (informative), andererseits moralische Hilfestellung für alle diejenigen Solo-Selbstständigen gegeben werden, die mit „Hartz IV“ noch nichts zu tun hatten und damit auch nichts zu tun haben wollen, aber nun eben in diesen sauren Apfel beißen müssen und sich nicht ins Bockshorn jagen lassen wollen!

Auf einem ganz anderen Blatt steht die sozial- und auch gesellschaftspolitische Kritik an diesem System, die hier keineswegs verschwiegen werden soll; und natürlich könnte man sich sowohl systemverbessernd als auch systemüberwindend viele große und kleine Verbesserungen, ja radikale Alternativen ausdenken – muss man aber gar nicht, denn die liegen von Seiten der Betroffenen längst vor.

Zunächst ist die Rechtslage jedoch so, wie sie ist. Deswegen soll hier dargestellt werden, wie weit und auf welche Weise man sie nutzen kann oder eben nicht. Auf die politischen Forderungen aus den Reihen der Erwerbsloseninitiativen, der Gewerkschaften und z.T. auch der Wohlfahrtsverbände wird nur am Rande eingegangen. Hier liegt stattdessen der Focus darauf, wie „Hartz IV“ im Status quo funktioniert, was sich durch die Corona-Krise (vorübergehend) ändert, wie man damit umgeht und welche Fallstricke immer noch zu beachten sind.

Auf dieser Basis kann dann sicherlich jede*r selber entscheiden, ob er/sie einen Antrag auf Arbeitslosengeld (Alg) II stellen mag. – Dabei muss man sich klarmachen: Alg II dient dem Überleben des/der Selbstständigen, nicht der Fortführung der Geschäftstätigkeit (gefördert und gefordert wird also nicht das Unternehmen, sondern der/die Unternehmer*in). Aus dieser Logik folgt: Betriebsausgaben, die den Gewinn (siehe unter 6.1) übersteigen, müssen anderweitig finanziert werden, z.B. mit KfW-Krediten oder Corona-Hilfen des Bundes und/oder der Länder.

2. Zur Einordnung: Grundprinzipien, Systematik, andere Sozialleistungen

Im Dickicht des Sozialstaats kann man sich leicht verirren; daher zunächst eine Übersicht der wichtigsten infrage kommenden Sozialleistungen, von denen „Hartz IV“ nur die bekannteste ist:

2.1 Alternativen zu „Hartz IV“

Zwar sind viele Alternativen denkbar und davon manche auch wünschenswert, aber aktuell existieren im Rahmen der Sozialgesetzbücher (SGB) folgende Optionen:

<i>Leistungsart</i>	<i>Rechtsgrundlage(n)</i>	<i>zuständige Behörde</i>
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung/Sozialhilfe	SGB XII	Sozialamt
Grundsicherung für Arbeitssuchende „Hartz IV“ (= Alg II, Sozialgeld)	SGB II	Jobcenter* bzw. Optionskommunen
Kindergeld, Kinderzuschlag	Einkommenssteuergesetz + Bundeskindergeldgesetz	Arbeitsagentur: Familienkasse
ggf. Unterhaltsvorschuss	Unterhaltsvorschussgesetz	Jugendamt: UV-Kasse
Wohngeld	Wohngeldgesetz (WoGG)	Rathaus, Bürgerämter

* Die Jobcenter sind Einrichtungen in gemeinsamer Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit (BA) und der jeweiligen Kommune. 110 Kommunen in 13 Bundesländern haben jedoch dafür „optiert“, die Grundsicherung in eigener (alleiniger) Trägerschaft ohne BA umzusetzen. Diese Optionskommunen sind zwar ebenfalls an den Gesetzestext des SGB II gebunden, dürfen diesen aber anders auslegen als die BA.

(Hinzu kommen natürlich noch Leistungen der Sozialversicherung wie „reguläres“ Arbeitslosengeld I, Kranken- und Pflegegeld sowie Renten, die voll aufs Alg II angerechnet werden.)

Alg II und Wohngeld (Ausnahme: das sogenannte Kinderwohngeld nach § 40 WoGG) schließen einander aus: Man muss sich für eine der beiden Optionen entscheiden, im Zweifelsfall beantragt man jedoch Alg II und wird dann vom Jobcenter ggf. ans Wohngeldamt verwiesen. Manchmal kann der Bezug von Wohn- plus Kindergeld dank des dann möglichen Kinderzuschlags (ggf. in Verbindung mit einem Unterhaltsvorschuss) günstiger und jedenfalls einfacher sein als der Bezug von Alg II; in den meisten Fallkonstellationen ist das Haushaltseinkommen beim Alg II jedoch höher – allemal bei Ein-Personen-Haushalten.

Wenig bekannt ist der [Kinderzuschlag](#) (KiZ), mit dem Kindergeld um maximal 185 € aufgestockt werden kann. Der Vorteil liegt darin, dass dies einerseits den Bezug von Alg II (weitgehend) vermeidet, andererseits Zugang zum sogenannten Bildungs- und Teilhabe-Paket (BuT) eröffnet und die Befreiung von KiTa-Gebühren ermöglicht.

Der Kinderzuschlag wird vom [DGB](#) erklärt. Ob und in welcher Höhe ein Anspruch besteht, lässt sich gut mit dem offiziellen [KiZ-Lotsen](#) berechnen. **In der Corona-Krise gilt ein sogenannter [Notfall-KiZ](#).**

Bei Familien, in denen oftmals ganz unterschiedliche Einkommensarten mit jeweils besonderen Zuverdienstregelungen zusammentreffen, ist im Einzelfall zu prüfen, welche Leistung bzw. Leistungskombination jeweils günstiger ist. Dies kann hier nicht dargestellt werden, zumal diese Frage mit dem

Selbstständigen-Status nichts zu tun hat. In Zweifelsfällen wendet man sich am besten, so vorhanden, an eine Sozialberatungsstelle vor Ort. Eine Internet-Suchfunktion dafür bieten etwa die Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen [KOS](#) sowie das „Tacheles“ in Wuppertal, ferner viele Wohlfahrtsverbände: vor allem Diakonie, Sozialverband sowie der Paritätische; in den neuen Bundesländern z.T. auch noch der Arbeitslosenverband.

2.2 Konstruktion und „Logik“ der Grundsicherung

Nun zu „Hartz IV“, einem komplexen System, das aus vielen Bausteinen zusammengesetzt ist (die nicht immer reibungslos zusammenpassen):

Kern der Grundsicherung, wie überhaupt aller Formen von Sozialhilfe, ist eine Vergleichsberechnung: Was mensch zum Leben braucht, ist staatlich normiert; was mensch zum Leben hat, variiert natürlich von Fall zu Fall, oft auch von Monat zu Monat – aus der Differenz ergibt sich die Leistungshöhe.

1.: Vorab-Prüfungen	2.: Bestimmung der Bedarfsgemeinschaft		3.: Pflichten/Sanktionen
Persönliche Zugangsvoraussetzungen	Bedarfsfestsetzung	Prüfung der Hilfebedürftigkeit II: Einkommen	ggf. Eingliederungsvereinbarung
a) Erwerbsfähigkeit	1. Regelsätze ggf. Mehrbedarfe ggf. Leistungen für Bildung u. Teilhabe	nicht anrechenbare Einkünfte	Meldepflicht
b) Vermittelbarkeit, Arbeitsmarktzugang	2. „angemessene“ Kosten der Unterkunft und Heizung	plus anrechenbare Einnahmen aus Nicht-Erwerbstätigkeit	Verfügbarkeit, Erreichbarkeit (Residenzpflicht)
c) Aufenthalt u. Aufenthaltsberechtigung	3. ggf. Krankenversicherung	plus anrechenbare Einnahmen aus Erwerbstätigkeit	aktive Arbeitssuche
d) Prüfung der Hilfebedürftigkeit I: Vermögen	(Alternativ: Wohngeld + Kinderzuschlag?)	minus Absetz- und Freibeträge	Zumutbarkeit
Differenz = Leistungshöhe im Einzelfall			

Vorab ist jedoch zu prüfen, ob mensch überhaupt zu dem Personenkreis gehört, dem die Grundsicherung offensteht; ebenso grundlegend ist die familiäre Bezugsbasis, denn Grundsicherung wird nicht individuell gewährt (außer natürlich bei Single-Haushalten). Wenn man aber in den zweifelhaften Genuss der Leistung kommt, ergeben sich daraus am Ende manche sanktionsbewehrte Pflichten!

2.3 Eingrenzung des Themas

Hier geht es ausschließlich um den (möglichen) Bezug von „Arbeitslosengeld“ (Alg II) mit Beginn im März bis September 2020. Rechtsgrundlage dafür ist das Sozialgesetzbuch (SGB) II in der geänderten Fassung durch das sogenannte Sozialschutzpaket (= Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherheit etc., BGBl. Teil I Nr. 14) vom 27.03.2020.

Im SGB II wird die „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ geregelt, allgemein besser bekannt als „Hartz IV“. Trotz der bewusst irreführenden Bezeichnung „Arbeitslosengeld“ setzt der Bezug dieser Sozialleistung weder Arbeitslosigkeit (Beschäftigungslosigkeit) noch Beitragszahlungen zur Arbeitslosenversicherung voraus – beides kann zwar, muss aber nicht sein. Tatsächlich geht der weitaus größere Teil aller erwachsenen Bezieher*innen von Alg II in unterschiedlichem Umfang einer Erwerbstätigkeit nach, bezieht Alg II also *ergänzend* zu einem Entgelt, sei es Lohn, Gehalt und/oder Honorare und Vergütungen. Ob diese Erwerbstätigkeit in abhängiger Form (geringfügig oder sozialversichert) oder in Form einer selbstständigen Tätigkeit (freiberuflich oder gewerblich) ausgeübt wird bzw. wurde, spielt dabei überhaupt keine Rolle.

Daher werden Solo-Selbstständige im Alg-II-Bezug nicht anders behandelt als Menschen in abhängiger Beschäftigung oder Erwerbslose. Unterschiede gibt es lediglich in praktischer Hinsicht, weil das Einkommen von Selbstständigen erstens starken Schwankungen unterliegt und weil zweitens die Gewinnermittlung nicht immer einfach ist. (siehe unter 6.1). Diese Problematik „erübrigt“ sich natürlich, solange beispielsweise ein Lockdown der Umsatz ohnehin auf Null bringt.

3. Alg II: für wen und wie?

3.1 Wer kann im Prinzip unter welchen Umständen Alg II bekommen?

Vor dem Eintritt ins System findet erst einmal eine Eingangskontrolle statt: Es gibt generelle und spezielle Leistungsvoraussetzungen. Generell muss man a) im erwerbsfähigen Alter (zwischen 15 und dem gesetzlichen Renteneintritt, also je nach Geburtsjahrgang 65-67 Jahre) sein, in Deutschland wohnen und in der Lage sein, mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten. Speziell muss man natürlich darüber hinaus hilfebedürftig sein (siehe 4. und 6.).

Zahlreiche Sonderregelungen (komplizierte Ausnahmen und Rückausnahmen) gelten für Azubis, Schüler*innen und Student*innen sowie für Menschen ohne deutsche Staatsbürgerschaft. All dies wird hier nicht behandelt. Und obwohl Alg-II-Bezug eigentlich bis zum Rentenalter möglich ist, wird so manche*r bereits ab 63 zum vorzeitigen Renteneintritt gezwungen ([Näheres bei der KOS](#)).

Alg II bezieht sich immer auf den gesamten Haushalt, die sogenannte Bedarfsgemeinschaft (BG). Diese ist aber nicht mit einer bloßen Wohngemeinschaft zu verwechseln. Das hat zur Folge, dass, sobald auch nur eine Person der Bedarfsgemeinschaft im Leistungsbezug steht, alle anderen ebenfalls dem Hartz IV-Regime unterliegen. Die erwerbsfähigen Erwachsenen bekommen dann Alg II, bei allen anderen heißt die Leistung Sozialgeld.

„Bedarfsgemeinschaft“ ist auch nicht identisch mit Ehe, eingetragener Lebenspartnerschaft oder „eheähnlicher“ Partnerschaft, sondern geht noch darüber hinaus: Das Bundessozialgericht definiert Bedarfsgemeinschaft so, dass man (auch finanziell) „füreinander einsteht“ – was wiederum nicht so einfach festzustellen ist. Wenn Kinder gemeinsam betreut werden, kann durchweg von einer BG ausgegangen werden; wenn zwei Erwachsene zusammenwohnen, wird die BG nach einem Jahr vermutet.

Wer zur Bedarfsgemeinschaft gehört und wer nicht, kann nachgelesen werden im [Flyer](#) „Wer muss für wen finanziell einstehen“ der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (KOS). Auf trickreiche Rechtskonstruktionen wie die sogenannte „temporäre BG“ (wenn die Partner*innen getrennt leben und die Kinder mal da, mal dort) wird hier nicht weiter eingegangen.

Es genügt zu verstehen, dass die Bedarfsgemeinschaft ein „Hartz IV-Kollektiv“ ist: Die Bedürftigkeit wird nicht für jede*n einzeln („vertikal“), sondern für alle zusammen („horizontal“) ermittelt. Alle Einnahmen (siehe 6) werden zusammengezählt, egal wer sie erzielt; somit sind dann alle oder keine*r bedürftig. Daraus wiederum folgt, dass auch alle Erwachsenen sowie Jugendliche ab 16 dem „Hartz IV-Regime“ unterliegen, also im Prinzip den gleichen Pflichten und Sanktionen (siehe 7). Es spielt keine Rolle, wenn möglicherweise ein*e Partner*in für sich genommen „auf eigenen Beinen stehen“ könnte.

3.2. Was ist zu tun, um Alg II zu bekommen?

Man muss natürlich einen Antrag stellen und alle möglichen Unterlagen einreichen. Rechtlich gesehen ist der Antrag mit der schlichten, am besten schriftlichen Ansage „Hiermit beantrage ich Alg II“ bereits gestellt; das Antragsformular und alle anderen Papiere können dann nachgereicht werden.

Das Alg II bzw. Sozialgeld wird immer für die gesamte Bedarfsgemeinschaft (siehe oben) pro Kalendermonat gewährt und normalerweise für zwölf, bei Selbstständigen aber für sechs Monate bewilligt – selbst für diesen kürzeren Zeitraum ist die Prognose des zu erwartenden Einkommens nämlich schon schwer genug (siehe unter 6.1). An welchem Datum innerhalb des Monats der Antrag gestellt wird, spielt keine Rolle, denn er wirkt automatisch auf den Monatsersten zurück. Das bedeutet aber auch, dass Einkommen, das zwar vor dem Datum, aber im Monat der Antragstellung zugeflossen ist, angerechnet wird.

Eine persönliche Vorsprache beim Jobcenter ist derzeit weder nötig noch möglich: Eine Identitätsprüfung (mit Ausweis) soll zwar erfolgen, wird aber vertagt auf später, wenn die Ämter wieder für den Publikumsverkehr geöffnet sind – momentan bekommt man Zugang nur mit Termin und nur, wenn es nicht anders geht.

Die Antragstellung ist an keine Form gebunden. Sie könnte eigentlich sogar bei jeder beliebigen Behörde erfolgen, diese müsste den Antrag dann an die zuständige Stelle weiterleiten, doch darauf ist kein Verlass. Auch die Option eines telefonischen Antrags besteht, ist aber nicht ratsam. Online-Anträge bzw. Mails können zwar funktionieren, aber wirklich rechtssicher ist nur ein Fax mit qualifiziertem Sendebericht.

Das Antragsformular nebst Unterlagen schickt man über das [Online-Portal](#) oder am besten „klassisch“ per Post: entweder als Einwurf-Einschreiben (Rückschein nützt nichts, kann man sich sparen) oder durch persönlichen Posteinwurf in den Hausbriefkasten der Behörde vor Zeugen. [Näheres zur effektiven und effizienten Kommunikation mit dem Amt unter Corona-Bedingungen erläutert wiederum die KOS.](#)

Die Formulare sind zu finden auf den Seiten der Bundesagentur für Arbeit, dort insbesondere [der vereinfachte Antrag für Bewilligungszeiträume](#) mit Beginn vom 01.03.2020 bis zum 30.09.2020 sowie die vereinfachte [Anlage KAS](#) für Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit.

Übrigens sind diese Formulare gegenüber den früheren Fassungen zwar tatsächlich deutlich vereinfacht, nur eben keineswegs einfach. Die BA hat an der genannten Stelle jedoch auch gute Ausfüllhilfen und klare Erklär-Videos bereitgestellt. Da Alg II aber nun einmal eine Art von Sozialhilfe darstellt (auch wenn sie nicht so heißt), ist die Berechnung prinzipiell kompliziert und kann unmöglich auf einen Bierdeckel passen!

4. Wer ist überhaupt hilfebedürftig? (I)

Verwertung von Vermögen

Die Prüfung der Hilfebedürftigkeit (also aus Sicht der Betroffenen: die Offenlegung aller finanziellen Verhältnisse) zerfällt in zwei Teile, nämlich erstens die Vermögensprüfung und zweitens die Einkommensprüfung. Erstere erfolgt grundsätzlich *vor* der Alg-II-Bewilligung, denn alles, was mensch an Geldsummen *während* des Leistungsbezugs erhält, ist zuallererst Einkommen – selbst ein Lottogewinn oder eine Erbschaft; mit anderen Worten: vorhandenes Vermögen darf sich nicht vermehren. Im ersten Schritt ist also zu prüfen, ob im Rahmen der gegebenen Vermögensverhältnisse überhaupt ein Anspruch auf Alg II besteht. Dies ist der Punkt mit der am weitestreichenden Lockerung der bisherigen Alg-II-Kriterien (und mit dem sich die Ämter anscheinend am wenigsten anfreunden können):

Varierte das nicht zu berücksichtigende Vermögen, das sogenannte Schonvermögen, vor dem erleichterten Zugang je nach Lebensalter für jede erwachsene Person zwischen 3.850 und 10.500 €, wird jetzt nur noch „erhebliches“ Vermögen berücksichtigt, wobei man sich am Wohngeldrecht orientiert: Demnach gilt ein Freibetrag von 60.000 € für Singles; für jede weitere Person im Haushalt kommen noch 30.000 € dazu. Das ist also deutlich mehr als früher – doch hat diese gelockerte Prüfung der Bedürftigkeit nur eine Haltbarkeit bis (vorläufig) Ende 2020. Was danach wird, steht in den Sternen und könnte dann zum Problem für Menschen werden, die gemäß den alten Regeln „zu viel“ Vermögen besitzen; daher sollte man auch über diese, nur vorübergehend außer Kraft gesetzten Regeln Bescheid wissen: Sie sind nachzulesen im [KOS-Flyer](#) „Berücksichtigung von Vermögen“.

Eigentlich genügt es, im vereinfachten Alg-II-Antrag anzukreuzen, dass man über kein „erhebliches“ Vermögen im wohngeldrechtlichen Sinne verfügt. (Fehlt dieses Kreuzchen, führt das regelmäßig zu entsprechenden Rückfragen und Nachforschungen der Ämter.) Die Jobcenter und erst recht die Optionskommunen neigen jedoch dazu, solche Erklärungen in Zweifel zu ziehen und Nachweise zu verlangen – obwohl sie eigentlich nur bei eindeutigen Indizien und nicht bei unbegründetem Generalverdacht eine genaue Vermögensprüfung vornehmen sollen. Dem können sich Betroffene leider nur schwer und mit einem gewissen Risiko entziehen, weil dies unter die nach wie vor geltenden Mitwirkungspflichten (siehe unter 7.1) fällt. Die Ämter sollen zwar der Erklärung im Antrag Glauben schenken, müssen das aber nicht – in begründeten Verdachtsfällen dürfen sie genauer prüfen, und da nirgendwo definiert ist, was als begründeter Verdacht gilt, tun sie das auch. Häufig verwenden sie dazu noch das veraltete Formular „Anlage VM“ aus der Vor-Corona-Zeit.

Dabei sollte jedoch nicht vergessen werden, dass vor solchen Rechenexempeln, in denen es um die Gesamtsumme des Vermögens geht, erst noch einmal quasi einen Schritt zurück getan und überlegt werden muss, welche Vermögensbestandteile überhaupt in die Berechnung eingehen. Es zählen nämlich grundsätzlich nur solche Vermögenswerte, über die mensch a) frei verfügen kann und die b) wirtschaftlich verwertbar sind. Als wesentliche neue Corona-Regel kommt noch hinzu, dass die Werte c) sofort verwertbar sein müssen. Das konnte bisher die Bedürftigkeitsprüfung in manchen Fällen, etwa bei Erbengemeinschaften, äußerst kompliziert machen; man muss sich dann nicht nur über einen möglichen Verkauf, sondern auch Beleihung, Vermietung, Verpachtung u.v.a. Gedanken machen. Dies kann hier nicht im Detail erörtert werden und ist ohnehin nicht spezifisch für Selbstständige. Wichtig zu wissen ist lediglich, dass Betriebsvermögen indirekt geschützt ist: Gegenstände, die für die Aufnahme oder Fortsetzung der Erwerbstätigkeit gebraucht werden, sind von vornherein von der Verwertung ausgeschlossen (ebenso wie selbstverständlich Hausrat oder Bücher). Daher steht nicht zu befürchten, dass die Klavierlehrerin ihr Klavier, der Fotograf seine digitale Spiegelreflexkamera oder der Gastronom die Tische und Stühle seines Restaurants verkaufen muss – und zwar auch dann nicht, wenn die Tätigkeit im Corona-Lockdown ruht.

Geschützt ist ferner ein „angemessenes“ Kraftfahrzeug mit einem Verkehrswert von maximal 7.500 €. Geschäftsfahrzeuge mit höherem Verkehrswert könnten unter die genannte Regelung für „Betriebsvermögen“ fallen, wobei es sicherlich im Einzelfall Obergrenzen gibt, die nur durch die Rechtsprechung geklärt werden können.

Falls – aus welchen Gründen auch immer – doch noch „zu viel“ Vermögen vorhanden sein sollte, heißt das aber nicht automatisch, dass der Alg-II-Antrag komplett abgelehnt wird. Nur bei liquiden Mitteln wäre dies der Fall; häufig wird Alg II aber auch übergangsweise als Darlehen gewährt, bis der Verkauf oder die anderweitige Verwertung von Vermögensgegenständen gelingt. Das gilt etwa für Wochenendhäuser, die über eine gewöhnliche „Datscha“ hinausgehen, für unbebaute Grundstücke o.ä. **Selbstgenutztes Wohneigentum ist ohnehin geschützt (allerdings früher nur in „angemessener“ Größe, jetzt vorläufig generell). Nicht selbst genutzte Immobilien sind zwar nicht geschützt, dürften aber vielfach kaum verwertbar sein, so lange der Immobilienmarkt in Corona-Zeiten faktisch darniederliegt.**

Auch beim Altersvorsorgevermögen wurde die Beschränkung auf 750 € pro Lebensjahr während der Corona-Krise außer Kraft gesetzt. **Jetzt gilt stattdessen, dass Kapitallebensversicherungen und Kapitalrentenversicherungen, deren Auszahlung oder Verwertung vor dem Ende des 60ten Lebensjahr ausgeschlossen ist, unabhängig von der Höhe, kein erhebliches Vermögen darstellen.** Aktienfonds dagegen kann man nicht so ohne weiteres zur Altersvorsorge erklären, sie könnten erheblich sein – müssen es aber nicht, da immer die gesamte Vermögenssituation, nicht der einzelne Posten zu berücksichtigen ist: Eine alleinstehende Person darf ja über 60.000 € verfügen, nach Belieben auch in Aktien. Nur wenn die Aktien (oder welche Wertpapiere auch immer man im Depot hat) darüber hinaus gehen, wären sie zu „versilbern“ – und da dies schnell geht, gäbe es auch kein Darlehen. Ein möglicher Verlust würde bei solchen Anlageformen keine Rolle spielen, während die sogenannte Unwirtschaftlichkeit der Verwertung bei anderen Vermögensgegenständen ebenso zu prüfen ist wie die Frage der besonderen Härte (etwa bei Familien- und Erbstücken). All dies kann leicht so kompliziert werden, dass die Jobcenter mit ihrer Personalausstattung schlichtweg nicht in der Lage sind, sehr viele Neuansprüche vollständig und korrekt in der Weise zu bearbeiten, wie dies „vor Corona“ vorgeschrieben war: Der erleichterte Zugang wurde vor allem erforderlich, damit „Hartz IV“ in der zu befürchtenden neuen Größenordnung überhaupt verwaltungsmäßig bewältigt werden kann.

Die Vermögenslage muss jedenfalls vor Antragstellung genau geprüft und ggf. gestaltet werden (siehe unter 9.); dazu nimmt man am besten die Unterstützung einer Sozialberatungsstelle in Anspruch, sofern dies vor Ort angeboten wird (siehe oben unter 2.1).

Und auch wenn davon auszugehen ist, dass irgendwann die alten, „schärferen“ Regeln der Vermögensprüfung wieder Anwendung finden, so kann doch aus Gründen des Vertrauensschutzes während des sechsmonatigen Bewilligungszeitraums keine erneute Prüfung bzw. andere Bewertung der unveränderten Vermögenslage stattfinden. Dies wird wohl (eine Klarstellung wäre allerdings wünschenswert) erst zum Beginn des jeweils nächsten Bewilligungsabschnitts erfolgen – und diese Weiterbewilligung kann man ja vermeiden (siehe unter 10.). Bei der Berechnung des Schonvermögens können auch Online Rechner ([Beispiel](#)) helfen.

5. Wie viel Geld bekommt, wer bedürftig ist?

Die Ermittlung und Anrechnung von Einkommen ist, gerade bei Selbstständigen (erst recht bei solchen in einer Bedarfsgemeinschaft), so ziemlich das schwierigste Kapitel bei der Alg-II-Berechnung. Daher wollen wir diese Einkommensprüfung in einen späteren Unterabschnitt (siehe unter 6.) verschieben und der Einfachheit halber zunächst davon ausgehen, dass der Lockdown so total ist, dass keinerlei Einkünfte mehr erzielt werden. Dann ist die Festlegung der Leistungshöhe relativ einfach, weil staatlich festgelegt ist, wer wie viel Geld zum Leben braucht oder vielmehr brauchen darf:

5.1 Regelbedarfe und Mehrbedarfe

Die Regelbedarfe (Regelsätze) für Erwachsene und Kinder werden nach dem sogenannten Statistikmodell aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) weniger berechnet als vielmehr „zurechtgeschustert“ und jährlich geringfügig angepasst. Aus diesen politisch normierten Regelbedarfen werden außerdem bestimmte Mehrbedarfe prozentual berechnet. Wer sich dafür interessiert, wie die Ableitung genau funktioniert, kann das mit dem (kostenpflichtigen) [KOS-Rechner](#) genau ermitteln; im Ergebnis kommen dabei folgende Summen heraus:

Stufe 1	Alleinstehende, Alleinerziehende sowie Personen mit minderjährigem Partner	432 €
Stufe 2	Partner ab 18 jeweils	389 €
Stufe 3	Angehörige der Bedarfsgemeinschaft ab 18 bis 24	345 €
Stufe 4	Jugendliche ab 14 bis 17	328 €
Stufe 5	Kinder ab 6 bis 12	308 €
Stufe 6	Kinder bis 6	250 €
Mehrbedarf	Alleinerziehende mit 1 Kind unter 7	155,52 €
Mehrbedarf	Alleinerziehende mit 1 Kind ab 7	51,84 €
Mehrbedarf	Alleinerziehende mit 2 Kindern ab 7, davon mind. 1 ab 16	103,68 €
Mehrbedarf	Alleinerziehende mit 2 Kindern unter 16	155,52 €
Mehrbedarf	Alleinerziehende mit 3 Kindern (und mehr)	155,52 €

Außer den genannten Mehrbedarfen für Alleinerziehende gibt es noch die Mehrbedarfe für Schwangere (ab der 13. Schwangerschaftswoche) und nicht erwerbsfähige Behinderte (17% der Regelbedarfsstufen 1 bis 4). Sonderleistungen, wie Erstausrüstung bei Bezug einer Wohnung oder der Geburt eines Kindes werden durch die genannten Regelbedarfe nicht erfasst, sondern ggf. separat erbracht und hier nicht behandelt. Hinzu kommt noch das bereits erwähnte Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) für Kinder und Jugendliche, dessen wichtigster Bestandteil pro Schuljahr 150 € für Schulbedarf sind. (Was sonst noch darin enthalten ist, hat [KOS](#) zusammengestellt.) Wie kleinteilig alles berechnet wird, sieht man an den Mehrbedarfen für dezentrale Warmwasserbereitung (Boiler oder Durchlauferhitzer): Hier kommen, je nach Zusammensetzung und Größe der Bedarfsgemeinschaft, in den Regelbedarfsstufen 1 bis 6 zwischen 2,00 € und 9,94 € dazu.

Diese Regelsätze und Mehrbedarfe gelten jeweils für einen ganzen Kalendermonat. Darin enthalten sind z.B. für Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke zwischen 2,88 € (für kleine Kinder) und 4,95 € (für Erwachsene) täglich, für Bildung zwischen 0,75 € und 1,12 € monatlich – in aller pfennigfuchsenden Absurdität detailliert aufgeschlüsselt [hier](#).

Da in Corona-Zeiten erstens vieles teurer wird und zweitens niemand auf Schnäppchenjagd die Supermärkte „abklappern“ sollte, fordern Gewerkschaften, Wohlfahrtsverbände und Erwerbsloseninitiativen gemeinsam sofort als [pauschalen Mehrbedarf 100 Euro](#) mehr.

5.2 Kosten für Unterkunft und Heizung

Zu den bundesweit einheitlichen Regel- und Mehrbedarfen kommen natürlich noch die lokal sehr unterschiedlichen Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU). Diese wurden aber nur bei Erstanträgen für die ersten sechs Monate in „angemessener“ Höhe übernommen. **Diese kritische Angemessenheitsgrenze, die von Kommune zu Kommune stark variiert, ist durch die Corona-Regeln vorläufig außer Kraft gesetzt worden: Jetzt werden ohne weiteres die tatsächlichen KdU für ein Jahr übernommen. Eine Aufforderung zur Kostensenkung (im Klartext: Suche nach einer günstigeren Wohnung) kann also nach jetziger Rechtslage frühestens im zweiten Halbjahr mit Wirkung zum dritten Halbjahr des Alg-II-Bezugs erfolgen. Das kann sich auch durchaus noch verlängern.**

Im Vergleich zum alten Antragsformular sind jetzt nur noch summarische Angaben erforderlich, insbesondere wird auch nicht mehr gefragt, ob die Wohnung ein separates Arbeitszimmer enthält; dieses wird also auch nicht mehr herausgerechnet, sondern mit übernommen. (Das ist nur konsequent, da die „Herausnahme“ des Arbeitszimmers aus den KdU und stattdessen Berücksichtigung als Betriebsausgabe ohnehin nur dann von Bedeutung war, wenn die Wohnung sonst nicht „angemessen“, also zu groß und/oder zu teuer, gewesen wäre. So lange diese Prüfung der Angemessenheit ausgesetzt ist, spielt es natürlich auch keine Rolle, mehr, ob darin ein Arbeitszimmer enthalten ist oder nicht.)

Diese Bedarfsberechnung, also die Kosten- und Ausgabenseite, ist bei aller Detailverliebtheit der Sozialhilfelogik doch noch einigermaßen übersichtlich. Richtig kompliziert wird es erst, wenn man auf der anderen Seite die vorhandenen Einnahmen gegenrechnet (siehe unter 6.).

Mit Papier und Bleistift können sich allenfalls Single-Haushalte den eigenen Bedarf ausrechnen. Einen genauen [Excel-Rechner](#) (Vergleich von Alg II und Wohngeld) kann man bei der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen für 30 € käuflich erwerben.

6. Wer ist überhaupt bedürftig? (II)

Anrechnung von Einkommen in der Bedarfsgemeinschaft

Es sind drei Typen von Einkünften zu unterscheiden: Manches wird voll angerechnet, anderes teilweise, wieder anderes gar nicht. Das ist ganz unabhängig davon, welche Person in der Bedarfsgemeinschaft die Einkünfte erzielt. Wir beginnen mit den Einkommensarten, für die es einen Freibetrag gibt:

6.1 Einkommen aus Erwerbstätigkeit (mit Freibetrag)

Nur z.T. angerechnet werden alle Arten von Einkommen, die aus abhängiger und/oder selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen. Bei abhängig Beschäftigten, egal ob sozialversicherungspflichtig oder im Mini-Job, ist der Nettoverdienst ja klar; bei Selbstständigen wird eine Gewinnermittlung als Einnahme-Überschuss-Rechnung (EÜR) vorgenommen, wobei der sozialrechtliche Gewinn nicht deckungsgleich mit dem steuerrechtlichen Gewinn ist. Und wer mehr als eine Art von selbstständiger Tätigkeit ausübt, darf seine verschiedenen Geschäftszweige nicht miteinander verrechnen, sondern muss jeweils eine getrennte EÜR erstellen.

Bereinigung und Anrechnung von laufenden Einkommen

aus abhängiger Beschäftigung	aus selbstständiger Tätigkeit seit 2008
* Bruttoarbeitsentgelt	Betriebseinnahmen / Umsatz im Bewilligungszeitraum anteilig
- Steuern	- „angemessene“ Betriebsausgaben
- Sozialversicherungsbeiträge	*= Gewinn (sozialrechtliches Einkommen)
= Nettoverdienst	- Steuern u. „angemessene“ Privatvorsorge
- Werbungskosten	- zusätzliche Werbungskosten, soweit nicht bereits als Betriebsausgaben abgezogen**
- ggf. weitere Pflichtversicherungsbeiträge	- ggf. Pflichtversicherungsbeiträge***
- Versicherungspauschale	- Versicherungspauschale
- ggf. Beiträge zur Riesterrente	- ggf. Beiträge zur Riesterrente
- Pfändungen, Unterhaltstitel u. ä.	- Pfändungen, Unterhaltstitel u. ä.
= bereinigtes Netto	= verfügbarer Gewinn
- Grundabsetzbetrag 100 €	- Grundabsetzbetrag 100 €
- degressiver Freibetrag ..(bezogen aufs Brutto)	- degressiver Freibetrag ..(bezogen auf den Gewinn)
= Anrechnung = Alg-II-Verminderung	= Anrechnung = Alg-II-Verminderung

* Berechnungsbasis des Freibetrags nach § 11b SGB II

** keine Werbungskostenpauschale!

*** Krankenversicherung (privat oder gesetzlich) ist auf jeden Fall vorgeschrieben. Manchmal besteht auch Rentenversicherungspflicht – diese entfällt nicht durch Alg-II-Bezug! Außerdem gibt es die Option einer freiwilligen Renten- und/oder Arbeitslosenversicherung.

Die kursiv gesetzten Abzugsposten entfallen, wenn das Bruttoarbeitsentgelt bzw. der Gewinn nicht höher als 400 € ist. Dann gelten nämlich die Betriebsausgaben und Versicherungsbeiträge als im Grundfreibetrag von 100 € bereits enthalten.

Da ohnehin niemand in der Lage ist, dies eigenständig genau auszurechnen, kommt es vielmehr darauf an, das Grundprinzip zu verstehen:

Start:	Umsatz	
Schritt 1:	minus Betriebsausgaben im engeren Sinn: Geld, das dazu dient, den Umsatz zu erzielen	„Gewinnermittlung“
Schritt 2:	minus betrieblich veranlasste Ausgaben im weiteren Sinn: Steuern, Sozialabgaben, Versicherungsbeiträge, Werbungskosten ...	„Gewinnbereinigung“
Schritt 3:	minus Freibeträge	„Gewinnfestsetzung“
Ziel:	= anrechenbares Gewinneinkommen	

(Diese Bezeichnungen sind zwar keine offiziellen, rechtlich korrekten Begriffe, aber vielleicht als Gedächtnisstütze doch hilfreich zur Orientierung.)

Bei dieser „erweiterten EÜR“ ist es unterm Strich natürlich egal, was mensch in welcher Reihenfolge abzieht; dennoch spielt die Systematik der Rechenschritte eine wichtige Rolle bei der richtigen Zuordnung einzelner Posten. Darum muss man sich aber nicht selber kümmern: Im Rahmen der Mitwirkungspflicht (siehe unter 7.1) teilt man einfach dem Jobcenter mit, welche Einnahmen und Ausgaben wann erfolgen, und zwar nach dem Zuflussprinzip und Abflussprinzip: Maßgebend ist der Zeitpunkt, an dem das Geld real auf dem Konto (oder in der Kasse) eingeht bzw. ausgeht. Raffinesse, wie die „modifizierte Zuflusstheorie“, werden hier ausgeblendet.

Folgende Möglichkeit zur Gewinnbereinigung sollte mensch aber nutzen: Wenn der Gewinn die Grenze von 400,01 € nicht erreicht, die Versicherungen, Vorsorgeaufwendungen und „echten“ Werbungskosten (ohne Betriebsausgaben im engeren Sinn) jedoch über 100 € liegen, kann der Überschussbetrag ggf. von anderen Einkommensarten innerhalb der Bedarfsgemeinschaft abgesetzt werden.

Hauptschwierigkeit bei der Gewinnermittlung für Selbstständige ist die Anerkennung (oder eben Nicht-Anerkennung) der „notwendigen und angemessenen“ Betriebsausgaben. Hierfür gibt es keine allgemeinverbindlichen Vorgaben, und kann es wohl auch keine geben: Das sind alles Einzelfallentscheidungen, Verhandlungssache und somit ein ständiger Streitpunkt.

Klar ist nur: Da Arbeitszimmer im Rahmen der KdU übernommen werden (s.o. 5.2), sind das natürlich keine Betriebsausgaben mehr. Für Kraftfahrzeuge gilt: Wenn sie überwiegend betrieblich genutzt werden, sind für Privatfahrten 10 ¢ pro Kilometer abzuziehen, der Rest ist Betriebsausgabe. Wird das Kfz dagegen überwiegend privat genutzt, können für geschäftliche Fahrten pro Kilometer 10 ¢ geltend gemacht werden (mindestens, es sei denn, dass höhere Kosten nachweislich notwendig sind).

Ausgeblendet wird hier außerdem die Sonderregelung für Saison-Unternehmer*innen, die gehalten sind, in den guten Zeiten mit hohem Umsatz Geld für umsatzarme, schlechte Zeiten zurückzulegen. Dies spielt nur beim Erstantrag keine Rolle, aber es kann durchaus passieren, dass das Jobcenter für die Zukunft auf diese Verpflichtung hinweist. Diese sogenannte „ganzjährige Betrachtungsweise“ betrifft z.B. Teile der Gastronomie und Tourismusbetriebe, nach Auffassung der Ämter aber etwa auch Schauspieler*innen mit wechselnden Engagements – saisonal heißt also nicht unbedingt jahreszeitlich.

Generell und branchenunabhängig gelten dagegen folgende Regeln:

Sowohl für den Gewinn aus der Selbstständigkeit wie für Arbeitsentgelte (Lohn, Gehalt, Sold) einschließlich Kurzarbeitergeld oder Insolvenzgeld wird als Erwerbstätigenfreibetrag ein gewisser Prozentsatz vom Brutto bzw. vom sozialrechtlichen Gewinn eingeräumt:

- ✗ Die ersten 100 € sind vollständig anrechnungsfrei und werden daher meist als Grundfreibetrag bezeichnet (genau genommen handelt es sich aber um einen pauschalen Absetzbetrag).
- ✗ Der echte Freibetrag beginnt mit 20% des Bruttoentgelts bzw. Gewinns ab 101,01 € bis zu einer Höchstgrenze von 1.000 €, das sind nach Adam Riese maximal 180,- €
- ✗ Hinzu kommen ggf. 10% des Bruttoentgelts bzw. Gewinns ab 1.000,01 € bis zu einer Obergrenze vom 1.200 €, diese Obergrenze steigt auf 1.500 €, wenn minderjährige Kinder zur Bedarfsgemeinschaft gehören.
- ✗ Ferner gibt es einen zusätzlichen Freibetrag von bis zu 200 € monatlich für steuerbegünstigte Tätigkeiten bei gemeinnützigen Trägern („Übungsleiterpauschale“).

Man kann also auf jeden Fall 100 € plus x behalten. Der Grundfreibetrag kann aber nicht mehrfach ausgeschöpft werden und wird daher ggf. vom Sonderfreibetrag für „Übungsleiter“ abgezogen; Grund- und Sonderfreibetrag addieren sich also nicht.

Außer den genannten laufenden Einnahmen gibt es u.U. auch einmalige Einnahmen wie Weihnachts- und Urlaubsgeld, die hier nicht behandelt werden, da sie bei Selbstständigen kaum eine Rolle spielen: Auch sehr unregelmäßige, in großen Abständen anfallende Einkünfte gelten hier als laufend.

Wegen des Zufluss- und Abflusssprinzips sind alle Einnahmen und Ausgaben entweder einem genauen Datum zuzuordnen und werden zumindest pro Monat summiert. Sollte in einzelnen Monaten der Gewinn so hoch sein, dass zeitweilig keine Bedürftigkeit besteht, werden diese nachträglich wieder aus der Gesamtrechnung (die sich sonst normalerweise auf den gesamten Bewilligungszeitraum von sechs Monaten bezieht) herausgenommen – dies ist aber nur relevant, wenn man eine abschließende „Spitzabrechnung“ ausdrücklich vom Jobcenter verlangt (s.u. 7.1), wenn man also eine Nachzahlung erwartet.

Abschließend noch der wichtige Hinweis, dass „negative Einkünfte“, sprich Verluste, vom Jobcenter grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Man macht also keine Gewinn- und Verlust-Rechnung, sondern es zählt nur der Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben!

6.2 Anrechenbares Einkommen ohne Freibetrag

Die Freibeträge sollen als „Arbeitsanreize“ fungieren und gelten daher nur für Geld, das man sich erarbeitet. Alles andere wird entweder voll angerechnet (meistens) oder gar nicht (selten, siehe unter 6.3). Insbesondere alle Sozialleistungen (Rente, Arbeitslosengeld 1, Krankengeld etc. vermindern den Bedarf also in voller Höhe, auch wenn sie indirekt auf Arbeitsleistung (Beitragszahlung) basieren. Das gilt natürlich erst recht für Sozialleistungen wie die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ebenso wie Kindergeld/Kinderzuschuss, aber auch für Unterhaltszahlungen/Unterhaltsvorschuss und Mutterschaftsgeld; lediglich für Elterngeld kann es einen (individuell zu berechnenden) Freibetrag geben.

Voll angerechnet werden selbstverständlich auch Kapitaleinkünfte (Zinsen), Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Steuererstattungen u.v.a. Von allen diesen Einkommensarten kann lediglich eine Versicherungspauschale von insgesamt 30 € abgesetzt werden, und auch das nur, wenn diese Pauschale nicht bereits im 100-€-Grundfreibetrag enthalten ist.

6.3 Anrechnungsfreie (privilegierte) Einkünfte

Privilegiert sind lediglich Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz u.ä., Pflegegeld (zum größten Teil), Schmerzensgeld etc.; bei Aufwandsentschädigungen und öffentlichen Zuwendungen kommt es jeweils darauf an, wofür genau diese jeweils bestimmt sind: Nur, was ausdrücklich einem anderen Zweck als die Leistungen des SGB II dient, bleibt nämlich anrechnungsfrei.

Das gilt nicht zuletzt für die Corona-Soforthilfe des Bundes und der meisten Länder, aber nicht für die Soforthilfeprogramme aller Länder jederzeit – die jeweiligen Förderkonditionen wurden zwischendurch oftmals geändert. Das macht es schwierig, zu entscheiden, ob sog. Zweckidentität (und somit Anrechenbarkeit) vorliegt oder nicht – zumal die Leistungen schnell und unbürokratisch, also ohne ausführlichen schriftlichen Bescheid mit kleingedruckter Rechtsbelehrung erbracht wurden. Als Faustregel kann man davon ausgehen: Die meisten Corona-Soforthilfen sind Liquiditätshilfen für laufende Betriebsausgaben, kein „Unternehmerlohn“ für den Lebensunterhalt. Aber auch, wenn keine Zweckidentität und keine Anrechenbarkeit bestehen, sind empfangene Soforthilfen im Alg-II-Bezug nicht irrelevant: Sie müssen erfragt und angegeben werden, weil sie entweder (eher selten) „Unternehmerlohn“ und zweckidentisch sind oder aber (meistens) Betriebsausgaben abdecken, die dann im Rahmen der Gewinnermittlung natürlich nicht mehr berücksichtigt werden können. Nur so lange gar kein Umsatz gemacht wird, stellen sich derartige Fragen kaum – doch sobald erst einmal wieder geringe Einnahmen erzielt werden, die aber nicht bedarfsdeckend sind, werden die Jobcenter mit sehr spitzem Bleistift rechnen müssen!

Für Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege sowie private Geschenke gibt es ferner eine Bagatellgrenze von 10 € pro zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Person und Monat.

6.4 Kann mensch sich im Alg-II-Bezug auch Geld leihen?

Im Prinzip ja, aber ... Alles Geld, das einem bzw. einer während des Leistungsbezugs zufließt, ist Einkommen und wird normalerweise angerechnet. Daher kommt es auch hier auf die Zweckbindung an. Geld, das man sich informell leiht, vermindert stets die Höhe der ausgezahlten Leistung. Nicht angerechnet werden nur Gelder, die ausdrücklich nicht für den Lebensunterhalt bestimmt sind – etwa für betriebliche Anschaffungen. Das muss dann aber auch so klar im Kreditvertrag stehen, in dem auch die Rückzahlungsmodalitäten und -fristen geregelt sind.

Nicht ungewöhnlich ist auch, dass man sich von Verwandten und Bekannten Geld zur Überbrückung leiht, bis das Amt den Alg-II-Antrag bearbeitet und Geld überweist. Auch das sollte man dann grundsätzlich mit einer schriftlichen Kreditvereinbarung unter Nennung des Zwecks, eben Überbrückung bis zur Jobcenter-Zahlung, tun.

7. Welche Folgen hat der Bezug von Alg II? Welche Pflichten sind damit verbunden?

Auch wenn der Zugang zur Grundsicherung erleichtert wurde, der Verbleib darin ist es nicht: Er ist und bleibt „ungemütlich“, und zwar programmatisch, denn niemand soll sich im Leistungsbezug einrichten. Dabei wurde immer schon (gezielt?) übersehen, dass man sich in Krisen- und Mangelsituationen durchaus einrichten muss, so gut es eben geht: Aus der Anpassung folgt keineswegs, dass man die Hilfebedürftigkeit gar nicht mehr zu überwinden versucht. Die Aktivierungs-Ideologie setzt allerdings stillschweigend voraus, dass alle Menschen von Natur aus faul sind, wenn man ihnen nicht ab und zu einen Schubs gibt oder einen Tritt. Die Jobcenter haben diese „Kultur“ auch in Corona-Zeiten verinnerlicht, weswegen auch der vereinfachte Zugang alles andere als „vergnügungssteuerepflichtig“ wird.

7.1 Mitwirkungspflicht und vorläufige Entscheidung

Zunächst sind die üblichen Mitwirkungspflichten (nach SGB I) auch beim „erleichterten“ Zugang nicht außer Kraft gesetzt. Dabei handelt es sich um die Pflicht, dem Jobcenter alle für die Leistungserbringung relevanten Unterlagen vorzulegen sowie über Änderungen der Verhältnisse zu informieren. Das wird bei Solo-Selbstständigen im Post-Lockdown relevant, wenn sie den Geschäftsbetrieb wieder aufnehmen und neuen Umsatz erzielen:

Bisher musste für jeden sechsmonatigen Bewilligungszeitraum vorab eine Einkommenschätzung (EKS-Prognose) mit den zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben eingereicht werden; auf dieser Basis wurde ein vorläufiger Alg-II-Bescheid erstellt, und abgerechnet wurde zum Schluss: Dann erst weiß mensch, ob die Prognose auf der Einnahmen- und Ausgabenseite eingetroffen ist oder über- oder unterschritten wurde. Einzelheiten dazu (sowohl für Selbstständige als auch für Angestellte mit monatlich schwankendem Einkommen) werden bei der [KOS](#) erläutert und [hier](#) ergänzt von Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen.

Das gilt im Prinzip unverändert, nur mit dem erheblichen Unterschied, dass während der Corona-Krise keine Plausibilitätsprüfung der Prognose anhand der Umsätze aus der Vergangenheit möglich ist. Das Jobcenter glaubt einfach (erst mal) der Schätzung des Antragstellers/der Antragstellerin. Im Zweifelsfall wird sich die Schätzung bis auf weiteres auf einen Umsatz von Null belaufen; nur, wer mit hinreichender Sicherheit auf Einnahmen nicht bloß spekuliert, sondern damit fest rechnet, sollte sie in der neuen Anlage KAS angeben. Dafür werden also keine hellseherischen Fähigkeiten verlangt, sondern unerwartete Änderungen sind dem Amt im Rahmen der Mitwirkungspflicht mitzuteilen – womit der bisherige Mechanismus einer „prospektiven Durchschnittsberechnung“ nicht ganz, aber weitgehend außer Kraft gesetzt wird. Das ist die zweite wichtige Änderung gegenüber der bisherigen Vorgehensweise: Die „Spitzabrechnung“ am Schluss entfällt bzw. erfolgt nur, wenn der/die Leistungsbezieher*in es will.

Stattdessen soll jetzt im Rahmen der Mitwirkungspflicht laufend gemeldet werden, ob Mehreinnahmen erzielt werden. Das Jobcenter hat dann verschiedene Möglichkeiten: Es kann den vorläufigen Bescheid ändern und an die neuen Verhältnisse anpassen oder aber abwarten und hinterher nachzahlen (kommt praktisch nie vor) bzw. Geld zurückfordern (das schon eher). Neu ist die Regelung, dass kein endgültiger Bescheid erstellt werden muss, wenn keine Änderungen eingetreten sind: Dann wird der vorläufige Bescheid automatisch endgültig.

Es ist daher Sache des/der Leistungsbeziehenden, einen abschließenden endgültigen Bescheid zu verlangen, wenn man eine Nachzahlung vom Jobcenter zu beanspruchen hat; dies wird natürlich immer dann der Fall sein, wenn man in der KAS-Prognose doch zu optimistisch war. Dann muss man aber gar nicht bis zum Ende des sechsmonatigen Bewilligungszeitraums warten, sondern kann auch

zwischendurch jederzeit – am besten schriftlich – beantragen, die bisherigen Monate abzurechnen und dafür einen endgültigen Bescheid zu bekommen. Die Mitwirkungspflicht ist insofern auch ein Recht der Betroffenen, wenn sich die Verhältnisse zu ihren Gunsten ändern.

Ein großes ungelöstes Problem liegt darin, dass die Jobcenter den Erwerbstätigenfreibetrag (siehe oben unter 6.1) im Rahmen der vorläufigen Entscheidung zwar schon berücksichtigen können, aber nicht müssen. Alles, was über den 100-Euro-Grundfreibetrag hinausgeht, kann auch erst im Rahmen des endgültigen Bescheids Berücksichtigung finden – und dieser Bescheid wird ja, so lange die Corona-Sonderregeln gelten, nur auf Antrag erstellt, wodurch jedoch eine „Spitzabrechnung“ ausgelöst wird, die ansonsten unterbleiben würde. Darauf wird man also zu achten haben, und das hat auch eine Kehrseite: Wer mehr Einnahmen erzielt hat als ursprünglich vermutet, ohne dies dem Amt zu melden, muss dann nicht nur mit Rückforderungen rechnen, sondern kann auch Probleme wegen Verstoßes gegen die Mitwirkungspflicht bekommen. Das hängt dann sehr davon ab, wie genau und allgemein verständlich diese Pflicht im jeweiligen Bewilligungsbescheid konkretisiert wird.

7.2 Eingliederungsvereinbarung und Zumutbarkeit

Gravierender als die eigentlich selbstverständliche Pflicht, das Jobcenter zu informieren (worauf im Bewilligungsbescheid ausdrücklich hingewiesen wird), sind die in der Eingliederungsvereinbarung geregelten Pflichten etwa zur aktiven Arbeitssuche. Rechtlich hat sich in diesem Bereich der Arbeitsmarkteingliederung durch die Corona-Krise zwar kaum etwas geändert, faktisch aber umso mehr, weil es eher Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit als freie Arbeitsplätze gibt und sich die Jobsuche aus der analogen Welt in den digitalen Raum verlagert, wenn überhaupt. Bisher sollten die Ämter mit möglichst vielen Alg-II-Bezieher*innen eine solche Vereinbarung abschließen, mussten es aber nicht zwingend; jetzt sollen sie es zwar nicht mehr, können es aber noch – das ist dann eher eine Frage personeller Kapazitäten. Dennoch darf das Jobcenter für alle erwerbsfähigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft auf einer Eingliederungsvereinbarung (mit oder ohne Sinn) bestehen. Häufig, aber eben nicht immer, ist diese harmlos und ohne Belang – nämlich, wenn sie nur den ohnehin geltenden Gesetzestext „wiederkaut“. Sofern jedoch konkrete Maßnahmen, etwa eine bestimmte Anzahl von Bewerbungen oder die Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen „Maßnahmen“ verlangt wird, muss mensch den Entwurf der Eingliederungsvereinbarung genau prüfen (lassen), kann aber auch selber versuchen, eigene Vorstellungen (etwa geförderte Weiterbildung) einzubringen. Dabei gilt die Devise: Wer nichts tut, kann auch nichts falsch machen. Von Seiten der Betroffenen sind solche Vereinbarungen weder erforderlich noch wünschenswert. Zum Glück ist niemand gezwungen, eine vorgelegte Eingliederungsvereinbarung zu unterschreiben! Das Amt darf sie zwar einseitig (per Verwaltungsakt) in Kraft setzen, aber dagegen kann man gerichtlich vorgehen – gegen eine einmal unterschriebene Eingliederungsvereinbarung hingegen nicht mehr.

Wichtig ist, dass auch Selbstständige sich nicht auf ihre bzw. eine selbstständige Tätigkeit „versteifen“ dürfen: Wer Alg (I oder II) bezieht, der/die muss dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen! Doch wenn der allgemeine Arbeitsmarkt während des Lockdowns mehr oder weniger „eingefroren“ ist, wird das natürlich nicht so heiß gegessen, wie es gekocht wird.

Trotzdem noch ein paar Worte zur Zumutbarkeit von Arbeitsangeboten: Zwar muss mensch, wie im [Infoblatt „Zumutbarkeit“](#) der KOS beschrieben, so gut wie alles machen, was mensch zu arbeiten in der Lage ist – das gilt nach wie vor, aber natürlich können die Jobcenter nur verbindliche Vermittlungsvorschläge für Jobs machen, die den Behörden von Arbeitgeberseite gemeldet werden; damit war es schon vor dem Corona-Lockdown nicht weit her. Doch lohnt auf jeden Fall ein Blick in die Jobbörse

der Arbeitsagentur, bevor mensch sich durch einen Alg-II-Antrag der Arbeitsvermittlung zwangsweise zur Verfügung stellt! Das gilt vor allem für Selbstständige, die neben ihrer bisherigen Tätigkeit noch über andere, ggf. frühere noch verwertbare berufliche Qualifikationen verfügen.

7.3 Meldepflicht und Erreichbarkeit

Ähnlich ist es mit der theoretisch weiterbestehenden Meldepflicht, die aber durch den stark eingeschränkten Publikumsverkehr bei den Ämtern weitgehend konterkariert wird. Dennoch: Wer einen Termin bekommt, muss den im Prinzip auch wahrnehmen, es sei denn, ein nachvollziehbar wichtiger Grund kommt dazwischen. Was als wichtiger Grund zählt, entscheiden die Sozialgerichte ebenso wie die konkreten Grenzen der o.g. Mitwirkungspflicht.

Die in der Praxis gravierendste Pflicht im Alg-II-Bezug ist die sogenannte Residenzpflicht, präzisiert durch die Erreichbarkeitsanordnung in Anlehnung an § 138 Abs. 5 SGB III: Man muss dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht nur subjektiv zur Verfügung stehen, sondern objektiv in der Lage sein, auf Vermittlungsvorschläge zeitnah zu reagieren und werktäglich allen Einladungen der Behörde Folge zu leisten. Um dies zu gewährleisten, ist es erforderlich, von Montag bis Freitag persönlich den Postbriefkasten zu leeren – telefonische und/oder elektronische Erreichbarkeit reicht dabei ausdrücklich nicht!

Daher darf man im Prinzip nur am Wochenende ohne Abmeldung beim und Genehmigung vom Amt den Nahbereich (Tagespendelbereich) des Jobcenters verlassen; das gilt jedenfalls für private, nicht aber für geschäftlich veranlasste Reisen – letztere müssen weder angemeldet noch genehmigt werden. Für drei Wochen im Jahr kann man „Urlaub“ = Ortsabwesenheit beantragen sowie zusätzlich drei Wochen für „Bildungsurlaub“. Die Ämter prüfen, ob in dieser Zeit realistische Chancen auf eine Vermittlung in den Arbeitsmarkt bestehen – **da dies im Lockdown kaum je der Fall ist, wird das ausübende Ermessen häufig auf (nahe) Null reduziert. Trotzdem bleibt es eine Ermessensentscheidung, deren Relevanz allerdings stark relativiert wird, solange ohnehin Reisewarnungen und -beschränkungen bestehen.**

Sanktionen aufgrund von Meldeversäumnissen (= Kürzung der Regelleistung um 10%) oder Arbeitsablehnung (= Kürzung der Regelleistung um 30%) sind zwar möglich, dürfen aber – basierend auf einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 05.11.2019 – bis auf weiteres in der Summe, auch verbunden mit anderen Kürzungen wie etwa der Aufrechnung von Darlehen, 30% nicht mehr überschreiten und können somit insbesondere das Mietverhältnis nicht mehr gefährden; Näheres wieder bei der KOS im [Flyer „Achtung Sanktionsdrohung“](#). Wesentlich gravierender können da die Folgen von Verstößen gegen die o.g. Mitwirkungspflichten sein, denn dann erfolgt keine Kürzung der Regelleistung um x%, sondern für die komplette Leistung entfällt jegliche Rechtsgrundlage. **All diese Kürzungen und Rechtsfolgen dürfen allerdings erst nach persönlicher Anhörung der Betroffenen erfolgen, die durch eine schriftliche Stellungnahme nicht vollständig ersetzt werden kann (§ 24 SGB X). Auch hier gilt also: So lange und soweit der Publikumsverkehr mehr oder weniger eingestellt ist, bleibt es für die Jobcenter schwierig, Sanktionen rechtssicher zu verhängen. Abzuwarten bleibt, ob irgendwann doch wieder die Restriktionen gelockert und Termine zur Vorsprache vergeben werden; bis dahin sind nach den Vorgaben der BA Sanktionen eigentlich ausgeschlossen. Nur die Optionskommunen müssen sich daran nicht halten.**

Bisher wurden die Sanktionen mit dem Argument gerechtfertigt, wenn keinerlei Drohung im Raum stünde, seien Anarchie und Chaos vorprogrammiert. Nun aber zeigt sich, dass selbst unter Krisenbedingungen die Grundsicherung auch ohne spezielle Sanktionen durchaus korrekt verwaltet werden kann.

8. Hinweise zur Kranken-, Pflege-, Renten- und ggf. Arbeitslosenversicherung

Die Pflegeversicherung folgt 1:1 der Krankenversicherung (KV). Wegen der allgemeinen gesetzlichen Krankenversicherungspflicht muss jede*r irgendwie kranken- und pflegeversichert sein. Vorrang hat beim Alg II nicht die eigenständige (gesetzliche oder private) KV, sondern – wo immer möglich – die Familien(mit)versicherung über den/die Ehepartner*in.

Aber natürlich ist nicht jede*r verheiratet und nicht jede*r Ehepartner*in sozialversichert beschäftigt. Der Regelfall ist daher KV unmittelbar über das Jobcenter, das die Beiträge dann direkt an die gewählte gesetzliche Krankenkasse zahlt.

Wer bisher als Selbstständige*r freiwillig gesetzlich krankenversichert war, wechselt einfach in die gesetzliche Pflichtversicherung (und kann bei dieser Gelegenheit übrigens auch die Krankenkasse wechseln). Es empfiehlt sich, die Krankenkasse von der Alg-II-Antragstellung zu informieren – nötig ist das zwar nicht, aber nützlich, denn der Datenaustausch der Ämter klappt nicht immer zeitnah.

Anders ist es bei den Selbstständigen, die bisher privat versichert waren. Sie können während des Alg-II-Bezugs in den reduzierten Basistarif wechseln und müssen sich dazu natürlich mit ihrer Krankenversicherung in Verbindung setzen. Die Beiträge könnten zwar auch im Rahmen der Einkommensanrechnung gewinnmindernd abgezogen werden, werden aber – was rechnerisch auf dasselbe hinausläuft – besser von vornherein als erhöhter Bedarf berücksichtigt und vom Jobcenter übernommen. (Dazu muss man die Anlage SV ausfüllen.)

Selten, aber nicht ausgeschlossen ist die Fallkonstellation, in der die Hilfebedürftigkeit rechnerisch allein durch die privaten KV-Beiträge entsteht. In diesem Fall (§ 26 Abs. 4 SGB II) bekommt mensch am Ende nicht Alg II, sondern nur einen PKV-Zuschuss; dazu muss man aber trotzdem das gesamte hier beschriebene Antragsverfahren durchlaufen, denn anders lässt sich ja nicht feststellen, ob Hilfebedürftigkeit vorliegt und woran sie ggf. liegt.

Was die Rentenversicherung (RV) angeht, so entsteht durch den Bezug von Alg II grundsätzlich keine Rentenversicherungspflicht, somit übernimmt das Jobcenter auch keine RV-Beiträge. Andererseits wird die vorherige RV-Pflicht, wenn sie denn bestand, auch nicht unmittelbar aufgehoben: Pflichtbeiträge zur gesetzlichen RV fallen unter die Rubrik nachträgliche Gewinnbereinigung, d.h. wenn Beiträge gezahlt werden, ist dies gewinnmindernd zu berücksichtigen. Das würde allerdings voraussetzen, dass Umsatz erzielt wird und eine Gewinnfestsetzung überhaupt stattfinden kann. **In der Corona-Krise sollen stattdessen staatliche Soforthilfen die „echten“ Betriebsausgaben abdecken, wodurch Schritt 1 der „erweiterten EÜR“ (siehe oben 6.1) entfällt – sobald Umsatz entsteht, würde dieser gleich im Schritt 2 um Sozialabgaben und Versicherungsbeiträge bereinigt. Daher sollte man in diesem Ausnahmefall, so lange der Staat vorübergehend für die Betriebsausgaben im engeren Sinne aufkommt, betriebswirtschaftlich so kalkulieren, dass der (wahrscheinlich reduzierte) Umsatz mindestens für die Absetzung solcher Abgaben ausreicht.**

Andernfalls muss man sich mit dem RV-Träger in Verbindung setzen, um die Beitragszahlung (unter Verweis auf den Bezug von Grundsicherung) auszusetzen; dann ist die Zeit in „Hartz IV“ rentenrechtlich nur noch Anrechnungszeit ohne Auswirkung auf die spätere Rentenhöhe. Auf keinen Fall sollte man im Rentenversicherungsverlauf eine Lücke entstehen lassen, da dies den Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente untergraben würde.

In diesem Zusammenhang (KV + RV) noch ein Hinweis zur Künstlersozialkasse KSK: Zeitweiliger Bezug von Sozialleistungen wie Alg II tangiert nicht die [KSK-Mitgliedschaft](#).

Was schließlich die (ohnehin nur in wenigen Fällen mögliche) sogenannte freiwillige Arbeitslosenversicherung (AV) angeht, genau genommen handelt es sich dabei um eine „Antragspflichtversicherung“,

so ist deren rechtliche Voraussetzung ohnehin die tatsächliche Ausübung der selbstständigen Tätigkeit. Im Corona-Lockdown bekommt man also entweder Arbeitslosengeld (das reguläre „Arbeitslosengeld I“, das ggf. durch Alg II aufgestockt wird), oder die Beitragszahlung wird bis Oktober 2020 aufgeschoben, jedoch nicht aufgehoben. Besser wäre es, die laufenden AV-Beiträge aus den Corona-Soforthilfen zu finanzieren, sofern die jeweiligen Bedingungen der sehr unterschiedlichen Programme das gestatten.

Natürlich wird Alg I genau wie Kurzarbeitergeld (KuG) aufs Alg II angerechnet, und zwar komplett – einen Freibetrag bekommt man nur für KuG.

8.1 Exkurs zum „regulären“ Arbeitslosengeld I

Das Arbeitslosengeld (Alg, hier zur besseren Unterscheidung als Alg I) bezeichnet richtet sich nach den Bestimmungen des SGB III und kann grundsätzlich, falls es nicht bedarfsdeckend ist, mit Alg II ergänzt, also „aufgestockt“ werden. Und da es auf Beitragszahlungen beruht, kann es vor allem bei Niedriglöhner*innen entsprechend niedrig (unterhalb der Bedarfsschwelle) bleiben. Bei Selbstständigen, die nach § 28a SGB III freiwillig eingezahlt haben, ist es aufgrund der sogenannten fiktiven Bemessung meist vergleichsweise hoch.

Potenziell Anspruch auf Alg I hat, wer entweder mindestens 360 Kalendertage innerhalb der letzten 30 Monate (nicht notwendigerweise durchgängig) AV-Beiträge entrichtet und damit eine sogenannte Anwartschaft erworben hat oder wer noch einen Rest-Anspruch aus früherem Alg-Bezug „übrig“ behalten hat. Für einen tatsächlichen Anspruch reicht das jedoch nicht aus: Darüber hinaus muss man sich bei der Arbeitsagentur (AA) arbeitslos melden, einen Alg-Antrag stellen und – selbstverständlich – ohne Beschäftigung sein. Dabei wird „Arbeitslosigkeit“, als Voraussetzung beim Alg I aber nicht beim Alg II, wie folgt definiert: Man muss eine Arbeitszeit von unter 15 Wochenstunden haben, darf also höchstens noch 14,9 Wochenstunden „nebenbei“ arbeiten – sonst ist man nicht mehr arbeitslos und bekommt von der BA kein Geld. Beim Jobcenter spielt dies hingegen keine Rolle, wie gesagt.

Damit ist natürlich keine hauptberufliche Selbstständigkeit mehr möglich, aber durchaus noch eine nebenberufliche. Aber Achtung: Wer unterrichtet (freiberufliche*r Dozent*in), darf maximal halb so viele (Zeit-)Stunden arbeiten, weil noch ebenso viele Stunden für Vor- und Nachbereitung angesetzt werden! Anrechnungsfrei bleibt im Alg I ein Nebeneinkommen von 165 Euro (netto) im Monat, das allerdings bei gleichzeitigem Alg-II-Bezug dort durchaus angerechnet wird.

Die ebenso trickreiche wie tückische Regelung, wonach man bei Unterbrechung des Alg-I-Bezugs (Abmelden und wieder Anmelden) u.U. danach nicht wieder in die freiwillige AV-Beitragszahlung zurück darf, ist durch das Corona-Sozialschutz-Paket ausgesetzt worden. Alle anderen Regelungen sind „Standard-Arbeitslosenrecht“, das hier nicht erläutert wird. Nur eine Besonderheit sollte man nicht vergessen: Wer sich arbeitslos meldet und Alg I bekommt, zahlt keine freiwilligen AV-Beiträge mehr (logisch). Man kann sich nicht immer darauf verlassen, dass das automatisch passiert: Manchmal weiß bei der BA die linke Hand nicht, was die rechte tut; daher zusätzlich zur Arbeitslos-Meldung auch die Abteilung informieren, welche die Aufnahme in die „Antragspflichtversicherung“ verwaltet. Diese hat häufig anderswo ihren Sitz und nicht dort, wo man den Alg-Antrag stellt.

9. Was ist vor dem ALG-II-Antrag gegebenenfalls zu regeln?

Das wichtigste ist, sich zunächst selbst Klarheit darüber zu verschaffen, wer zur Bedarfsgemeinschaft gehört und somit vom Antrag mit betroffen ist. Dann müssen sich die betreffenden Personen ihre Vermögensverhältnisse vergegenwärtigen und ggf. darüber disponieren: Wer nur knapp über dem Freibetrag (siehe oben unter 4.) liegt, könnte anstehende Anschaffungen (etwa „weiße Ware“: Kühlschrank, Waschmaschine) sinnvollerweise vorziehen.

Alle Vermögensdispositionen müssen vor Antragstellung (möglichst schon im Vormonat) erledigt sein, denn Maßnahmen zur „Vermögensbereinigung“ sind natürlich ausgeschlossen, sobald man erst mal im laufenden Bezug ist; und im Voraus kann man ja nie genau wissen, wie lange der Leistungsbezug dauern wird und ob die Sonderregelungen zum erleichterten Zugang verlängert werden. Zurzeit lässt sich das nicht einmal abschätzen.

Daher, der Vollständigkeit halber, eine Überlegung, die zwar bei „Hartz IV unter Corona-Bedingungen“ keine Rolle spielt, die aber dann relevant werden könnte, wenn die gelockerten Bedingungen nicht mehr gelten und die alten Spielregeln wieder in Kraft gesetzt sind – und man trotzdem gezwungen ist, die Weiterbewilligung von Alg II zu beantragen. Dies ist deswegen nicht ganz unwahrscheinlich, weil auch nach dem Lockdown der Umsatz wohl nicht gleich sprunghaft in die Höhe schnellen wird:

Es besteht nämlich die Option, bei Lebensversicherungen einen Teil des Geldes sowohl dem Zugriff des Jobcenters als auch dem eigenen Zugriff bis zur Rente zu entziehen. Dazu muss man sich mit dem jeweiligen Versicherer in Verbindung setzen und eine Vereinbarung nach § 168 Abs. 3 VVG abschließen; dadurch werden, abhängig vom Geburtsjahr, bis zu rd. 50.000,- € unwiderruflich als Altersvorsorgevermögen „reserviert“. Dieser sogenannte Verwertungsausschluss ist in der Versicherungsbranche gut bekannt als durchaus legale Möglichkeit, Vermögen oberhalb des Freibetrags zu schützen; hat aber natürlich den Nachteil, dass mensch dann selbst auch nicht mehr vorzeitig (vor dem 60. Lebensjahr) an das Geld herankommt. Für Ältere, die ohnehin schon auf die 60 zugehen, ist das trotzdem eine Überlegung wert, weil mensch es im laufenden Leistungsbezug später nicht nachholen kann. Doch wird dies wahrscheinlich nicht nötig werden, wenn mensch den Leistungsbezug regulär beendet (siehe unter 10.): Falls dann doch wieder, über kurz oder lang, ein Alg-II-Antrag nicht zu vermeiden ist, kann man den Verwertungsausschluss nämlich immer noch vereinbaren.

Sobald man die 60 überschritten hat, ist andererseits die Möglichkeit vorgezogener Altersrente zu prüfen. Von der sogenannten Zwangsverrentung durch das Jobcenter (siehe oben unter 3.1) sollte man sich dagegen nicht abschrecken lassen.

10. Und wie kommt mensch aus dem Alg II wieder heraus?

Die Rechtsgrundlage für den Leistungsbezug entfällt natürlich, wenn man im Lotto gewinnt, eine größere Erbschaft macht, bei gut verdienenden Partner*innen einzieht o.ä.; hier geht es aber darum, dass sich solche grundlegenden Parameter nicht ändern, wohl aber die Höhe der Einnahmen und/oder Ausgaben, wie das bei Selbstständigen ja normal ist. Sehr häufig kommt es auch vor, dass man mit dem Jobcenter einfach nichts mehr zu tun haben möchte. Wie bekommt man das am besten hin?

Einfach und elegant geht das normalerweise nur zum Ende des (bei Selbstständigen jeweils sechsmonatigen) Bewilligungszeitraums, indem man einfach keinen Folgeantrag mehr stellt. **Allerdings verlängert sich der Leistungsbezug nach den Corona-Sonderregeln zunächst automatisch.**

Der „normale“, nicht ganz so einfache und elegante Weg zur Beendigung des Leistungsbezugs ist nicht etwa eine subjektive Verzichtserklärung, sondern das objektive Ende der Bedürftigkeit. Dies muss von Amts wegen festgestellt werden, dann wird das Jobcenter die Bewilligung nachträglich wieder aufheben (nach § 45 SGB X) und den Bewilligungszeitraum rückwirkend entsprechend verkürzen. Man muss dem Jobcenter also mitteilen, nicht nur, dass man, sondern auch welche Einnahmen man in welcher Höhe (jetzt wieder) erzielt. Dann aber landet man sofort in den Untiefen der sozialrechtlichen Gewinnermittlung für Selbstständige; das Amt rechnet dann mit dem erwähnten spitzen Bleistift und kommt entweder zu dem Schluss, dass gar keine Bedürftigkeit mehr besteht (dann wird der Leistungsbescheid natürlich aufgehoben), oder die Bedürftigkeit hat sich immerhin vermindert (dann wird der Leistungsbescheid entsprechend geändert).

Dagegen ist es rechtstheoretisch nicht möglich, auf bewilligtes Alg II zu verzichten und sich einfach aus dem Leistungsbezug abzumelden. Verwaltungspraktisch kann das zwar funktionieren, ist aber eigentlich nicht so vorgesehen. (Warum nicht, wird [hier](#) erklärt unter; dort das eingebettete PDF-Dokument öffnen und bis zu den letzten beiden Seiten scrollen).

Vermutlich werden die Jobcenter kaum die erforderlichen Kapazitäten haben, sich detailliert mit der Ermittlung und Bereinigung des Gewinns zahlreicher Selbstständiger zur befassen – insbesondere mit der Prüfung von Notwendigkeit und Angemessenheit aller Betriebsausgaben. Praktisch könnte es also, entgegen aller Rechtsdogmatik, doch darauf hinauslaufen, dass man einfach um die Einstellung der Leistung bittet. Wenn man dabei gleichzeitig ausdrücklich auf einen abschließenden Bescheid verzichtet, ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass die Zahlung unbesehen eingestellt wird. Wenn man allerdings in absehbarer Zeit dann doch wieder, weil der Umsatz nicht reicht, in den Leistungsbezug zurückkehren muss, kann es zu Problemen kommen – und zwar in unvorhersehbarer Weise, weil dieses Verfahren der „Abmeldung“ ja rechtlich schlicht nicht vorgesehen ist!

Daher muss man sich den Ausstieg aus dem Hartz IV-System genauso gut überlegen wie den Einstieg. Dabei sollte dieser Ratgeber helfen.

Anhang: Wo kann ich mich weiter schlau machen?

- × **Corona-FAQ** der ver.di-Selbstständigen:
<https://selbststaendige.verdi.de/beratung/corona-infopool/++co++aa8e1eea-6896-11ea-bfc7-001a4a160100>
- × Alle **Flyer** der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen:
<https://www.erwerbslos.de/medienbestellung>
- × **Tipps** der Koordinierungsstelle für den Umgang mit dem Jobcenter:
https://www.erwerbslos.de/images/Nichts_als_%C3%84rger_mit_dem_Jobcenter.docx sowie
https://www.erwerbslos.de/images/Leistungen_beantragen_und_sich_gegen_Bescheide_wehren.pdf
- × **Arbeitsagentur:**
Basisinfo zum Sozialschutz-Paket unter <https://www.arbeitsagentur.de/m/corona-grundsicherung/>,
Formulare unter <https://www.arbeitsagentur.de/download-center> (etwa zum [vereinfachten Antrag auf ALG 2](#), zudem der [vereinfachte Online-Antrag](#) sowie die „Weisungen zum Sozialschutz-Paket“ unter <https://www.arbeitsagentur.de/datei/ba146402.pdf>
- × Weitere **Weisungen der Arbeitsagentur** zum SGB II stehen unter <https://www.arbeitsagentur.de/veroeffentlichungen/gesetze-und-weisungen#1478808823843>. Relevant sind z.B. die [Ausführungen zu § 12 \(Vermögensprüfung\)](#) und §§ 11, 11a, 11b (Einkommensanrechnung) unter https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba015901.pdf. Für Selbstständige ist zudem der [§ 41a \(vorläufige Entscheidung\)](#) besonders wichtig, der aber durch [§ 67 \(die Corona-Sonderregeln\)](#), stark modifiziert wird. (Anwendung findet außerdem die Erreichbarkeitsanordnung zu § 138 SGB III). Diese Auslegungen des Gesetzes gelten formal nur intern für die Arbeitsagenturen und damit nicht in den sogenannten Optionskommunen ([siehe Wikipedia-Liste](#)). Zudem sind sie nicht verbindlich für die Sozialgerichte, trotzdem orientieren sich die meisten daran. Was in den Weisungen nicht geregelt ist – und das ist so manches – muss von Fall zu Fall entschieden werden. Im Übrigen gilt unverändert die [Alg II-VO \(hier insb. § 3.\)](#)
- × ver.di-**Selbstständigenberatung** und Online-Ratgeber für Solo-Selbstständige:
<https://selbststaendigen.info>
- × Aktuelle **Facebook**-Informationen der ver.di-Selbstständigen:
<https://www.facebook.com/Selbststaendige/>

Impressum:

Redaktion: Kurt Nikolaus

V.i.S.d.P.: Veronika Mirschel | ver.di, Referat Selbstständige

Paula-Thiede-Ufer 10 | 10179 Berlin

selbststaendige@verdi.de

<https://selbststaendige.verdi.de/>